
Namensbestimmung

Zl.: BMI-VA1300/73-III/2/2013
Datum: 18. März 2013

INHALT

I. Rechtsgrundlagen	4
A. Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013.....	4
B. Personenstandsgesetz 1983 (bis 31.10.2013).....	5
C. Personenstandsgesetz 2013 ab 1.11.2013 (ZPR).....	6
II. Ehe	7
A. Eheschließung mit Familiennamen ohne Doppelnamen	8
1. Beibehaltung der bisherigen Familiennamen	8
2. Gemeinsamer Familienname	8
3. Gemeinsamer Familienname und Doppelname.....	8
4. Gemeinsamer Familiendoppelname	9
B. Eheschließung, bei der ein oder beide Verlobte bereits Doppel- oder Mehrfachnamen als Familiennamen führen.....	9
1. Der gesamte Name eines Antragstellers wird zum gemeinsamen Familiennamen.....	9
2. Namensteil/e eines Antragstellers wird/werden zum gemeinsamen Familiennamen.....	10
3. Aus den Familiennamen beider Antragsteller gebildeter gemeinsamer Familienname und Doppelname	10
4. Aus den Familiennamen beider Antragsteller gebildeter gemeinsamer Familiendoppelnamen.....	11
C. Weitere Anlassfälle der Namensbestimmung.....	11
1. Nachträgliche Namensbestimmung	11
2. Namensbestimmung im Zusammenhang mit jeglicher Änderung des Familiennamens eines Ehegatten.....	12
3. Wiederannahme eines Familiennamens nach Auflösung der Ehe (Scheidung)	12
D. Vorgehen in der Übergangszeit.....	12
III. Geburt	13
A. Geburt des Kindes von Eltern mit gemeinsamen Familiennamen.....	13
B. Geburt des Kindes nach Eheschließung (ohne gemeinsamen Familiennamen) der Eltern.....	14
Nach § 155 ABGB kann für jedes Kind eine eigene Namensbestimmung vorgenommen werden, so die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen haben.....	14
1. Bestimmung des nach § 93 Abs. 3 ABGB gebildeten Doppelnamens zum Familiennamen des Kindes.....	14
C. Unverheiratete Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes.....	14
D. Unverheiratete Eltern mit gemeinsamer Obsorge (Pflege und Erziehung).....	15
E. Weitere Anlassfälle der Namensbestimmung bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr	15
1. Änderung des gemeinsamen Familiennamens der Eltern oder eines Elternteils	15
2. Heirat der Eltern nach der Geburt des Kindes	15
3. Änderung in der Person eines Elternteils	16
F. Familiennamensbestimmung durch mündig Minderjährige	16
G. Übergangsbestimmungen	16
IV. Fälle mit Auslandsberührung	16
A. Hinkende Namensführungen	17
B. Adelsnamen.....	18

C. Buchstaben- und zeichengetreue Übernahme	18
D. Doppel- und Mehrfachnamen	19
E. Gemeinsamer Familienname.....	19
F. Namensklärung im Ausland	19
G. Namensanpassung nach Geschlecht und Herkunft.....	20
H. Namenszusätze	20
V. Gebühren	21
A. Gebührengesetz und andere Kosten	22
B. Tarifpost 17 und 18 – Anwendung von Abs. 1 und Abs. 3.....	22
C. Gebührenvermerke	23
D. Vergebührung von „Altfällen“ der gemeinsamen Obsorge nach § 177 Abs. 2 ABGB.....	23

Mit 11. Jänner 2013 wurde das Personenstandsgesetz 2013 (in Folge PStG 2013), BGBl. I Nr. 16/2013, und das Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz (in Folge KindNamRÄG 2013), BGBl. I Nr. 15/2013, veröffentlicht. Es ist daher zu den Regelungen beim Namenswerb, die mit 1. April 2013 und 1. September anzuwenden sind, seitens des Bundesministeriums für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz folgendes auszuführen:

I. Rechtsgrundlagen

Die angeführten Gesetzesbestimmungen bilden die wesentliche rechtliche Grundlage für das Tätigwerden der Standesbeamten bei Namensbestimmungen ab:

A. *Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013*

Name

§ 93. (1) Die Ehegatten führen den von ihnen bestimmten gemeinsamen Familiennamen. Mangels einer solchen Bestimmung behalten sie ihre bisherigen Familiennamen bei.

(2) Zum gemeinsamen Familiennamen können die Verlobten oder Ehegatten einen ihrer Namen bestimmen. Wird hierfür ein aus mehreren voneinander getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Teilen bestehender Name herangezogen, so können der gesamte Name oder dessen Teile verwendet werden. Sie können auch einen aus den Familiennamen beider gebildeten Doppelnamen zum gemeinsamen Familiennamen bestimmen; dabei dürfen sie insgesamt zwei Teile dieser Namen verwenden.

(3) Derjenige Ehegatte, dessen Familienname nicht gemeinsamer Familienname ist, kann auch schon vor Eheschließung bestimmen, dass er einen aus dem gemeinsamen Familiennamen und seinem Familiennamen gebildeten Doppelnamen führt, sofern nicht der gemeinsame Familienname bereits aus mehreren Teilen besteht; auch darf der Ehegatte, dessen Familienname aus mehreren Teilen besteht, nur einen dieser Teile verwenden.

(4) Ein Doppelname ist durch einen Bindestrich zwischen dessen einzelnen Teilen zu trennen.

§ 93a. (1) Ändert sich der Familienname eines Ehegatten, so kann eine erneute Bestimmung vorgenommen werden.

(2) Wird die Ehe aufgelöst, so können die Ehegatten jeden früher rechtmäßig geführten Familiennamen wieder annehmen.

(3) Eine Person kann bestimmen, dass ihr Familienname dem Geschlecht angepasst wird, soweit dies der Herkunft der Person oder der Tradition der Sprache entspricht, aus der der Name stammt. Sie kann auch bestimmen, dass eine auf das Geschlecht hinweisende Endung des Namens entfällt.

§ 93b. Die Bestimmung oder Wiederannahme eines Familiennamens nach den §§ 93 und 93a ist nur einmalig zulässig.

§ 93c. Namensrechtliche Erklärungen sind dem Standesbeamten gegenüber in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde abzugeben. Ihre Wirkungen treten ein, sobald sie dem Standesbeamten zukommen.

§ 155. (1) Das Kind erhält den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Es kann aber auch der Doppelname eines Elternteils (§ 93 Abs. 3) zum Familiennamen des Kindes bestimmt werden.

(2) Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so kann zum Familiennamen des Kindes der Familienname eines Elternteils bestimmt werden. Wird hierfür ein aus mehreren voneinander getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Teilen bestehender Name herangezogen, so können der gesamte Name oder dessen Teile verwendet werden. Es kann auch ein aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeter Doppelname bestimmt werden; dabei dürfen aber

höchstens zwei Teile dieser Namen verwendet werden. Ein Doppelname ist durch einen Bindestrich zwischen dessen einzelnen Teilen zu trennen.

(3) Mangels einer solchen Bestimmung erhält das Kind den Familiennamen der Mutter, auch wenn dieser ein Doppelname ist.

§ 156. (1) Den Familiennamen des Kindes bestimmt die mit der Pflege und Erziehung betraute Person. Mehrere damit betraute Personen haben das Einvernehmen herzustellen; es genügt aber die Erklärung einer von ihnen, sofern sie versichert, dass die andere damit einverstanden ist oder das Einvernehmen nicht mit zumutbarem Aufwand erreicht werden kann.

(2) Einsichts- und urteilsfähige Personen bestimmen ihren Familiennamen selbst. Die Einsichts- und Urteilsfähigkeit wird bei mündigen Minderjährigen vermutet.

§ 157. (1) Die Bestimmung eines Familiennamens nach § 155 ist nur einmalig zulässig.

(2) Ändert sich der Familienname der Eltern oder eines Elternteils oder heiraten die Eltern einander, so kann der Familienname des Kindes erneut bestimmt werden. Das Gleiche gilt bei Änderungen in der Person eines Elternteils, etwa bei einer Annahme an Kindesstatt oder bei einer Begründung oder Änderung der Abstammung des Kindes.

(3) Auf die Bestimmung des Familiennamens des Kindes sind die §§ 93a und 93c anzuwenden.

B. Personenstandsgesetz 1983 (bis 31.10.2013)

Nähere Angaben

§ 10. (1) Die Person und das Ereignis sind durch nähere Angaben eindeutig zu bestimmen.

(2) Die Person ist jedenfalls durch Familien- oder Nachnamen und Vornamen zu bestimmen. Ein Doppelname nach § 93 Abs. 2 ABGB ist anzuführen, wenn eine Verpflichtung zu dessen Führung besteht; weiter ist anzuführen, welcher Bestandteil des Doppelnamens gemeinsamer Familienname ist. Akademische Grade, sowie Standesbezeichnungen sind dem Namen beizufügen, wenn ein solcher Anspruch nach inländischen Rechtsvorschriften besteht.

(3) Das Ereignis ist durch die Angabe der Zeit und des Ortes zu bestimmen.

Personennamen

§ 11. (1) Personennamen sind aus der für die Eintragung herangezogenen Urkunde buchstaben- und zeichengetreu zu übernehmen. Sind in der Urkunde andere als lateinische Schriftzeichen verwendet worden, müssen die Regeln für die Transliteration beachtet werden.

(2) Zur Ermittlung des durch Abstammung erworbenen Familiennamens sind, soweit die Person, auf die sich die Eintragung bezieht, nicht anderes beantragt, nur die Urkunden der Person(en) heranzuziehen, von der (denen) der Familienname unmittelbar abgeleitet wird.

(3) Ist für den Familiennamen oder den Nachnamen einer im § 2 Abs. 2 angeführten Person oder der Person(en), von der (denen) der Familienname abgeleitet wird, oder für den Vornamen einer im § 2 Abs. 2 angeführten Person eine vom rechtmäßigen Familiennamen (Nachnamen, Vornamen) abweichende Schreibweise gebräuchlich geworden, ist auf ihren Antrag der Familienname (Nachname, Vorname) in der gebräuchlich gewordenen Schreibweise einzutragen. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Ehegatten, wenn dieser den gleichen Familiennamen führt und dem Personenkreis des § 2 Abs. 2 angehört.

(4) Auf Antrag einer im § 2 Abs. 2 angeführten Person ist in alle sie betreffende Eintragungen in den Personenstandsbüchern ein Vermerk (§ 13 Abs. 2) in sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 einzutragen.

(5) Die Eintragung des Personennamens nach Abs. 3 und 4 ist für alle weiteren dieselbe Person betreffenden Eintragungen maßgebend; die nunmehrige Schreibweise des Familiennamens, des Nachnamens oder Vornamens ist auch in den früheren dieselbe Person betreffenden Eintragungen zu vermerken (§ 13 Abs. 2). Das gleiche gilt für die Schreibweise des Familiennamens des Ehegatten, der dem Antrag nach Abs. 3 und 4 zugestimmt hat, und des zur Zeit der Eintragung minderjährigen Kindes, das dem Personenkreis des § 2 Abs. 2 angehört, wenn es seinen Familiennamen vom Antragsteller ableitet.

Vornamensgebung

§ 21. (1) Vor der Eintragung der Vornamen des Kindes in das Geburtenbuch haben die dazu berechtigten Personen schriftlich zu erklären, welche Vornamen sie dem Kind gegeben haben. Sind die Vornamen von den Eltern einvernehmlich zu geben, genügt die Erklärung eines Elternteiles, wenn er darin versichert, daß der andere Elternteil damit einverstanden ist.

(2) Bei Kindern des im § 2 Abs. 2 genannten Personenkreises muß zumindest der erste Vorname dem Geschlecht des Kindes entsprechen; Bezeichnungen, die nicht als Vornamen gebräuchlich oder dem Wohl des Kindes abträglich sind, dürfen nicht eingetragen werden.

(3) Stimmen die Erklärungen mehrerer zur Vornamensgebung berechtigter Personen nicht überein, hat die Personenstandsbehörde vor der Eintragung der Vornamen das PflEGschaftsgericht zu verständigen. Das gleiche gilt, wenn keine Vornamen oder solche gegeben werden, die nach Ansicht der Personenstandsbehörde als dem Abs. 2 widersprechend nicht eingetragen werden können.

C. Personenstandsgesetz 2013 ab 1.11.2013 (ZPR)

Vornamensgebung

§ 13. (1) Vor der Eintragung der Vornamen des Kindes haben die dazu berechtigten Personen schriftlich zu erklären, welche Vornamen sie dem Kind gegeben haben. Sind die Vornamen von den Eltern einvernehmlich zu geben, genügt die Erklärung eines Elternteiles, wenn darin versichert wird, dass der andere Elternteil damit einverstanden ist.

(2) Bei Kindern des im § 35 Abs. 2 genannten Personenkreises darf zumindest der erste Vorname dem Geschlecht des Kindes nicht widersprechen; Bezeichnungen, die nicht als Vornamen gebräuchlich oder dem Wohl des Kindes abträglich sind, dürfen nicht eingetragen werden.

(3) Stimmen die Erklärungen mehrerer zur Vornamensgebung berechtigter Personen nicht überein oder wurde innerhalb von 40 Tagen ab dem Zeitpunkt der Geburt bei der Personenstandsbehörde, die die Eintragung vornimmt, keine Erklärung abgegeben, hat die Personenstandsbehörde vor der Eintragung der Vornamen das PflEGschaftsgericht zu verständigen. Das gleiche gilt, wenn keine Vornamen oder solche gegeben werden, die nach Ansicht der Personenstandsbehörde als dem Abs. 2 widersprechend nicht eingetragen werden können.

Nähere Angaben

§ 37. (1) Die Person und das für die Eintragung maßgebliche Ereignis sind durch nähere Angaben eindeutig zu bestimmen.

(2) Die Person ist jedenfalls durch Familien- oder Nachnamen und Vornamen zu bestimmen. Ein Doppelname nach § 93 Abs. 2 ABGB ist anzuführen, wenn eine Verpflichtung zu dessen Führung besteht; weiters ist anzuführen, welcher Name als gemeinsamer Familienname oder als gleich lautender Nachname (§ 2 Abs. 1 Z 7a des Namensänderungsgesetzes – NÄG, BGBl. Nr. 195/1988) geführt wird. Akademische Grade sowie Standesbezeichnungen sind auf Verlangen einzutragen, wenn ein solcher Anspruch nach inländischen Rechtsvorschriften besteht.

(3) Das Ereignis ist durch die Angabe der Zeit und des Ortes zu bestimmen.

Namen

§ 38. (1) Namen sind aus der für die Eintragung herangezogenen Urkunde und sonstigen Dokumenten buchstaben- und zeichengetreu zu übernehmen. Sind in der Urkunde andere als lateinische Schriftzeichen verwendet worden, müssen die Regeln für die Transliteration beachtet werden.

(2) Sind Namen aufgrund ausländischer Rechtsvorschriften nicht in Familien- und Vornamen trennbar, sind Namen sowohl als Familien- als auch als Vornamen einzutragen. Darüber hinaus dürfen insbesondere Namenszusätze als sonstige Namen eingetragen werden.

(3) Zur Ermittlung des durch Abstammung erworbenen Familiennamens sind, soweit die Person, auf die sich die Eintragung bezieht, nicht anderes beantragt, nur die Urkunden der Person heranzuziehen, von der der Familienname unmittelbar abgeleitet wird.

(4) Ist für den Familiennamen oder den Nachnamen einer im § 35 Abs. 2 angeführten Person oder der Person, von der der Familienname abgeleitet wird, oder für den Vornamen einer Person eine vom

rechtmäßigen Familiennamen abweichende Schreibweise gebräuchlich geworden, ist auf ihren Antrag der Familienname, Nachname oder Vorname in der gebräuchlich gewordenen Schreibweise einzutragen. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Ehegatten, wenn dieser den gleichen Familiennamen führt.

(5) Die Eintragung des Namens nach Abs. 4 ist für alle weiteren dieselbe Person betreffenden Eintragungen maßgebend. Das gleiche gilt für die Schreibweise des Familiennamens des Ehegatten, der dem Antrag nach Abs. 4 zugestimmt hat, und des zur Zeit der Eintragung minderjährigen Kindes, wenn es seinen Familiennamen vom Antragsteller ableitet.

II. Ehe

Im folgenden Abschnitt II. Ehe werden die nach der neuen Rechtsgrundlage im ABGB gemäß §§ 93f rechtlichen Möglichkeiten der Verlobten/Eheschließenden/Ehegatten zur Namensführung bei Eheschließungen ab dem 1. April 2013, bzw. ab dem 1. September 2013, dargestellt. Für den Ablauf und die Bestimmungen sind folgende grundsätzliche Ausführungen zu treffen:

- Die neue Rechtslage ab 1.4.2013 stellt eine „Gleichstellung der Namen“ von Mann und Frau und eine Gleichstellung der Elternschaft in Bezug auf ehelich und unehelich her (Pflege und Erziehung ist zu beachten!), wodurch **namensrechtliche Erklärungen**, die vor dem 1.4.2013 für Eheschließungen nach dem 1.4.2013 abgegeben wurden, **rechtsunwirksam** (ungültig) sind. Eine **Rechtsbelehrung** ist daher **vor der Eheschließung zwingend erforderlich**.
- Darunter fallen auch die vor dem 1.4.2013 abgegebenen namensrechtlichen Erklärungen für Kinder nach § 93 Abs. 3 ABGB aF, wenn diese nach dem 31.3.2013 geboren bzw. beurkundet werden. In Bezug auf die **neue Rechtslage** ist festzuhalten, dass generell nach der Rechtsgrundlage ab 1.4.2013 im ABGB **namensrechtliche Erklärungen für ein Kind erst nach dessen Geburt** – und nicht (im Vorhinein) bei der Eheschließung – möglich sind.
- Die namensrechtlichen Erklärungen können die Verlobten, die Eheschließenden und die Ehegatten abgeben. Der Zeitpunkt der Bestimmung ist **nicht vorgegeben**.
- Wird kein gemeinsamer Familienname bestimmt, so behalten sie ihren bisherigen.
- Die Namen der Verlobten/Eheschließenden/Eheleuten sind kürz- und kombinierbar (maximal 2 Teile, Doppelnamen für Beide und die Kinder möglich);
- Der Bindestrich ist jedenfalls für neue Doppelnamen (Kombinationen) zu verwenden.
- Die Bestimmung oder Wiederannahme eines Familiennamens nach den §§ 93 und 93 a ist nur einmal zulässig. Dies ist nicht numerisch zu verstehen, sondern bezieht sich immer auf den rechtlichen „Tatbestand“.
- Bei bestimmten Anlassfällen besteht die Möglichkeit zur neuerlichen Neubestimmung.
- Besondere Anpassungen sind nach Geschlecht und Herkunft möglich.
- Bei Kindern ist/sind nur die mit Pflege und Erziehung betraute/n Person/en zur Namensbestimmung berechtigt.
- Einsichts- und urteilsfähige Personen (die Einsichts- und Urteilsfähigkeit in Namensangelegenheiten wird ab dem 14. Lebensjahr vermutet) bestimmen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ihren Familiennamen selbst.
- Namensrechtliche Erklärungen von Personen mit ausländischem Personalstatut sind formale Erfordernisse für die Namensbestimmung nach dem ABGB. Setzt das österreichische Recht als das Personalstatut einer Person eine Namenserklärung

einer anderen Person voraus, so muss diese Erklärung der anderen Person dem österreichischen Recht entsprechend vorliegen, auch wenn das Personalstatut dieser anderen Person eine solche Erklärung nicht vorsieht und ihr keine Wirkung beilegt.

- Übergangsbestimmungen (§ 1503 ABGB): für alle Sachverhalte, die nicht im § 1503 ABGB angeführt sind, ist die Anwendung der neuen Rechtslage ab 1.4.2013 vorgesehen.

A. Eheschließung mit Familiennamen ohne Doppelnamen

Sachverhalt: Herr **Klein** und Frau **Müller** schließen die Ehe.

1. Beibehaltung der bisherigen Familiennamen

Ein gemeinsamer Familienname wird nicht bekannt gegeben. Damit tritt die nunmehr gesetzlich vorgesehene Namensbeibehaltung (-folge) der Eheschließenden nach § 93 Abs. 1 ABGB ein.

Folge:

Nach der Eheschließung führt Herr **Klein** weiter seinen Familiennamen **Klein**, und Frau **Müller** ihren Familiennamen **Müller** (§ 93 Abs. 1 2. Satz ABGB).

2. Gemeinsamer Familienname

Die Antragsteller geben mittels namensrechtlicher Erklärung bekannt den gemeinsamen Familiennamen **Müller** führen zu wollen.

Folge:

Nach der Eheschließung führen die beiden Antragsteller den gemeinsamen Familiennamen **Müller** (§§ 93 Abs. 2 1. Satz iVm 93 Abs. 1 ABGB).

Weiters möglich: Klein.

3. Gemeinsamer Familienname und Doppelname

Wie nach der bisherigen Rechtslage wird es auch weiterhin möglich sein, dass der Ehegatte, dessen Familienname nicht gemeinsamer Familienname wird, seinen Familiennamen unter Setzung eines Bindestriches voran oder hintan beifügen kann. Nicht möglich ist diese Variante, wenn der gemeinsame Familienname bereits aus mehreren Teilen besteht, sprich der gemeinsame Familienname ein Doppelname oder Mehrfachname ist (§ 93 Abs. 3 ABGB). Weiters darf der Ehegatte, wenn er bereits einen Doppelnamen oder Mehrfachnamen führt, nur einen Namensteil dem gemeinsamen Familiennamen voran- oder nachstellen (siehe Variante 3 in II/B/3). Die neue Kombination darf jedenfalls nicht mehr als 2 Teile enthalten.

Beispiel:

Hinsichtlich des Familiennamens geben die Antragsteller mittels namensrechtlicher Erklärung bekannt, den gemeinsamen Familiennamen **Müller** führen zu wollen. Herr **Klein** gibt mit einer weiteren namensrechtlichen Erklärung bekannt, seinen bisherigen Familiennamen in einem Doppelnamen führen zu wollen.

Folge:

Nach der Eheschließung führen die beiden Antragsteller den gemeinsamen Familiennamen **Müller (§§ 93 Abs. 2 1. Satz iVm 93 Abs. 1 ABGB)**. Dieser gemeinsame Familienname ist in Bezug auf § 155 ABGB beachtlich. Herr **Müller** hat aufgrund der weiteren namensrechtlichen Erklärung seinen Familiennamen (**Klein**) dem gemeinsamen Familiennamen (**Müller**) unter Setzung eines Bindestriches voran- oder nachzustellen und somit den Familiennamen **Müller-Klein** oder **Klein-Müller** zu führen (**§ 93 Abs. 3 ABGB**).

Mögliche Kombinationen: Er: Müller-Klein, Sie: Müller
Er: Klein-Müller, Sie: Müller
Sie: Müller-Klein, Er: Klein
Sie: Klein-Müller; Er: Klein

4. Gemeinsamer Familiendoppelname

Die Antragsteller geben mittels namensrechtlicher Erklärung bekannt den Doppelnamen **Müller-Klein** als gemeinsamen Familiennamen führen zu wollen.

Folge: Nach der Eheschließung führen die beiden Antragsteller den gemeinsamen Familiennamen **Müller-Klein (§ 93 Abs. 2 3. Satz iVm § 93 Abs. 1 ABGB)**. Weiters möglich: Klein-Müller.

B. Eheschließung, bei der ein oder beide Verlobte bereits Doppel- oder Mehrfachnamen als Familiennamen führen

Sachverhalt: Herr **Klein-Eslarn** und Frau **Müller-Hauser** schließen die Ehe.

1. Der gesamte Name eines Antragstellers wird zum gemeinsamen Familiennamen

Wie nach bisheriger Rechtslage, kann der (ganze) Familienname des einen oder anderen Antragstellers zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt werden. Führen die Antragsteller bereits einen Doppel- oder Mehrfachnamen, dann können gemäß § 93 Abs. 2 ABGB auch nur einzelne oder mehrere Teile für den gemeinsamen Familiennamen herangezogen werden (siehe dazu die folgende Variante 2).

Beispiel:

Hinsichtlich des Familiennamens geben die Antragsteller mittels namensrechtlicher Erklärung bekannt, den Familiennamen **Klein-Eslarn** führen zu wollen.

Folge: Herr **Klein-Eslarn** und Frau **Müller-Hauser** führen nach der Eheschließung den gemeinsamen Familiennamen **Klein-Eslarn (§§ 93 Abs. 2 2. Satz iVm 93 Abs. 1 ABGB)**. Dieser gemeinsame Familienname ist in Bezug auf § 155 ABGB (Familienname des Kindes) beachtlich.
Weiters möglich: Sie und Er: Müller-Hauser

2. Namensteil/e eines Antragstellers wird/werden zum gemeinsamen Familiennamen

Neben der Bestimmung des gesamten Doppel- oder Mehrfachnamen eines der beiden Antragsteller zum gemeinsamen Familiennamen (Variante III/B/1), besteht auch die Möglichkeit der Wahl einzelner Namensteile aus diesen Doppel- oder Mehrfachnamen (§ 93 Abs. 2 ABGB).

Beispiel:

Die Antragsteller erklären den Familiennamen **Eslarn** führen zu wollen.

Folge: Herr **Klein-Eslarn** und Frau **Müller-Hauser** führen nach der Eheschließung den gemeinsamen Familiennamen **Eslarn (§§ 93 Abs. 2 2. Satz iVm 93 Abs. 1 ABGB)**. Dieser gemeinsame Familienname ist in Bezug auf § 155 ABGB beachtlich.

Mögliche Kombinationen: Sie und Er: Klein, Müller, Hauser

3. Aus den Familiennamen beider Antragsteller gebildeter gemeinsamer Familienname und Doppelname

Beispiel:

Die Antragsteller erklären den gemeinsamen Familiennamen **Eslarn** führen zu wollen. Frau **Eslarn** gibt eine weitere namensrechtliche Erklärung ab, aufgrund der sie einen Doppelnamen unter Berücksichtigung ihres bisherigen Familiennamens **Hauser** führen möchte.

Folge: Herr **Klein-Eslarn** und Frau **Müller-Hauser** führen nach der Eheschließung den gemeinsamen Familiennamen **Eslarn (§§ 93 Abs. 2 2. Satz iVm 93 Abs. 1 ABGB)**. Dieser gemeinsame Familienname ist in Bezug auf § 155 ABGB beachtlich. Frau **Müller-Hauser** kann jedoch ihren Familiennamensteil **Hauser** dem gemeinsamen Familiennamen **Eslarn** unter Setzung eines Bindestriches voran- oder nachstellen und somit den Familiennamen **Eslarn-Hauser** oder **Hauser-Eslarn** führen (§ 93 Abs. 3 ABGB).

Mögliche Kombinationen:

Er: Klein	Sie: Klein-Müller	Sie: Müller	Er: Klein-Müller
Er: Klein	Sie: Müller-Klein	Sie: Müller	Er: Müller-Klein
Er: Klein	Sie: Klein-Hauser	Sie: Müller	Er: Eslarn-Müller
Er: Klein	Sie: Hauser-Klein	Sie: Müller	Er: Müller-Eslarn
Er: Eslarn	Sie: Eslarn-Müller	Sie: Hauser	Er: Klein-Hauser
Er: Eslarn	Sie: Müller-Eslarn	Sie: Hauser	Er: Hauser-Klein
Er: Eslarn	Sie: Eslarn-Hauser	Sie: Hauser	Er: Eslarn-Hauser
Er: Eslarn	Sie: Hauser-Eslarn	Sie: Hauser	Er: Hauser-Eslarn

Nicht möglich ist:

(1) dass der Mann/die Frau, dessen/deren Namensteil zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt wurde, seinen/ihren zweiten Namensteil bei sich/ihr hinzu stellt:

Beispiel:

Der Namensteil des Mannes (**Klein**) wird zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt (§ 93 Abs. 2 ABGB).

Namensführung: Sie: **Klein**; Er: **Klein** (für Ihn dann NICHT MÖGLICH: **Klein-Eslarn** oder **Eslarn-Klein** gemäß § 93 Abs. 3 ABGB).

(2) dass der Mann/ die Frau, dessen/deren Namensteil zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt wurde, einen Teil des Namens des anderen Ehegatten voran- oder nachstellt (§ 93 Abs. 3 ABGB)

4. Aus den Familiennamen beider Antragsteller gebildeter gemeinsamer Familiendoppelnamen

Beispiel:

Die Antragsteller erklären, dass sich der gemeinsame Familienname als Doppelname aus dem Namensteilen **Klein** und **Hauser** zusammensetzen soll.

Folge: Herr **Klein-Eslarn** und Frau **Müller-Hauser** führen nach der Eheschließung den gemeinsamen Familiennamen **Klein-Hauser** (§§ 93 Abs. 2 3. Satz iVm 93 Abs.1 ABGB).

Weiters möglich: Sie und Er: Hauser-Klein, Klein-Müller, Müller-Klein, Eslarn-Müller, Müller-Eslarn, Eslarn-Hauser, Hauser-Eslarn, Eslarn-Klein, Hauser-Müller (Umreihung möglich).

C. Weitere Anlassfälle der Namensbestimmung

Hinkünftig ist eine (neuerliche) Namensbestimmung am Standesamt bei Vorliegen der folgenden Sachverhalte unbefristet möglich:

1. Nachträgliche Namensbestimmung

Bei Eheschließungen und Geburtsbeurkundungen vor dem 1. April 2013 ist die Übergangsbestimmung § 1503 Z 5 ABGB anzuwenden. Diese sieht die Möglichkeiten der neuen Namensbestimmungen ab dem 1. September 2013 für diese „**Altfälle**“ vor. Die Namensbestimmungen nach dem KindNamRÄG 2013 bewirken eine Gleichstellung zwischen den Namen der Eheschließenden und bei der Namensbestimmung von ehelich und unehelich geborenen Kindern. Die Regelungsinhalte sind, auch bei Nennung von gleichen Begriffen, beider Rechtslagen (vor und nach dem 1. April 2013) unterschiedlich.

Es stehen für alle „**Altfälle**“ die neuen Möglichkeiten zur Namensbestimmung ab 1. September 2013 offen (eine frühere Bestimmung des Familiennamens schließt eine neuerliche Bestimmung nach den neuen Regeln nicht aus. Im Gegenteil: § 1503 Z 5 ABGB ermöglicht dies).

Unabhängig davon, ob die Ehegatten nach bisheriger (alter) Rechtslage einen gemeinsamen Familiennamen bestimmt haben oder nicht, können sie auch nach

ihrer Eheschließung gemäß § 93 Abs. 2 ABGB einen gemeinsamen Familiennamen beim Standesamt bestimmen. Ein Ehegatte kann auch nach der Eheschließung seinen Familiennamen vor der Eheschließung, dem gemeinsamen Familiennamen gemäß § 93 Abs. 3 ABGB voran- oder nachstellen, bzw. nach Herkunft und Geschlecht anpassen.

2. Namensbestimmung im Zusammenhang mit jeglicher Änderung des Familiennamens eines Ehegatten

Behördliche Namensänderung:

Die Ehegatten können ihren Familiennamen neuerlich bestimmen (§ 93a Abs. 1 ABGB). Führen die Ehegatten vor der behördlichen Namensänderung einen gemeinsamen Familiennamen, wird diese nach einer behördlichen Namensänderung durchbrochen.

3. Wiederannahme eines Familiennamens nach Auflösung der Ehe (Scheidung)

Nach der neuen Rechtslage besteht für Ehegatten gemäß § 93a Abs. 2 ABGB die Möglichkeit nach Auflösung der Ehe jeden früher rechtmäßig geführten Familiennamen wieder anzunehmen. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn keine Nachkommen aus einer Vorehe hervorgekommen sind. Da in den Übergangsbestimmungen (§ 1503 ABGB) hierfür keine Regelung vorgenommen wurde, ist die Bestimmung des § 93a Abs. 2 ABGB ab 1. April 2013 anzuwenden. Bis 31.10.2013 ist daher für die Entgegennahme § 54 PStG 1983, ab dem 1.11.2013 der § 68 PStG 2013 zu beachten.

D. Vorgehen in der Übergangszeit

Namensrechtliche Erklärungen, die die Ehegatten schon vor dem 1. April 2013 abgegeben haben, aber die Eheschließung erst nach dem 1. April 2013 erfolgen soll, sind rechtsunwirksam. Die Verlobten/Eheschließenden sind in Bezug auf diesen Sachverhalt **zwingend zu belehren** und auf die Möglichkeiten der neuen Namensbestimmungen hinzuweisen. Es ist daher wie folgt vorzugehen:

Die Ehegatten können eine Erklärung nach der neuen Rechtslage abgeben und so ihren Familiennamen entsprechend der ab 1.4.2013 anzuwendenden Rechtslage bestimmen. **Werden keine neuen namensrechtlichen Erklärungen abgegeben, so ist so vorzugehen, als hätten die Eheleute keine Erklärung abgegeben (beide Eheleute behalten ex lege ihre Familiennamen, siehe Punkt II/A/1).**

III. Geburt

Im folgenden Abschnitt III. Geburt werden die Varianten zur Namensbestimmung bei der Beurkundung der Geburt eines Kindes **ab dem 1. April 2013**, und der „Altfälle“ ab 1. September 2013, angeführt. Für die Namensbestimmung des Kindes ist die mit der Pflege und Erziehung (ist ein Teil der Obsorge) betraute Person zuständig. Von der Betrauung mit der Pflege und Erziehung ist die Überlassung der Ausübung der Pflege und Erziehung zu unterscheiden, zum Beispiel wenn der Jugendwohlfahrts-träger, den das Gesetz oder das Gericht mit der Obsorge betraut hat, die Betreuung des Kindes Pflegeeltern überträgt. Sind mehrere Personen mit der Pflege und Erziehung betraut, dann ist das Einvernehmen zwischen diesen Personen herzustellen.

Die Personen, die mit der Pflege und Erziehung betraut sind, werden im Regelfall die verheirateten Eltern oder jedenfalls die Mutter sein. Erzielen die Eltern, oder die mit der Pflege und Erziehung betraute Person, keine Einigung oder widersprechen sich ihre Erklärungen über den Familiennamen des Kindes, dann kann gemäß § 181 Abs. 1 ABGB das Pflegschaftsgericht angerufen werden. Solange keine gültige Bestimmung erfolgt, erhält das Kind den Familiennamen der Mutter (§ 155 Abs. 3 ABGB).

Die Erklärung zum Familiennamen des Kindes kann von einer Person, die mit der Pflege und Erziehung betraut ist, auch für die andere/n abgegeben werden, wenn die Gründe dafür dem Standesbeamten ausreichend dargelegt werden (§ 156 Abs. 1 ABGB). Aufgrund der neuen Rechtslage können die mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen für jedes Kind, im Rahmen der gesetzlichen Variantenvorgaben, eigene Familiennamen bestimmen, so die Eltern (kein Unterschied zwischen ehelich und unehelich!) keinen gemeinsamen Familiennamen haben (siehe § 155 Abs. 1 iVm. Abs. 2 ABGB).

Wurde der Familiennamen des Kindes bereits bestimmt, kann eine weitere Namensänderung im Rahmen der verwaltungsbehördlichen Namensänderung nach dem NÄG bei den zuständigen Verwaltungsbehörden beantragt werden. Darüber hinaus kann bei einer Änderung des/der Familiennamen der Eltern eine neuerliche Namensbestimmung für das Kind durchgeführt werden; dies ist insbesondere bei der Eheschließung der Eltern nach der Geburt möglich, wo der gemeinsame Familienname der Eltern nicht automatisch zum neuen Familiennamen des Kindes wird. Das Gleiche gilt bei Änderungen in der Person eines Elternteiles, etwa bei einer Annahme an Kindstatt, oder bei einer Begründung oder Änderung der Abstammung des Kindes (§ 157 Abs. 2 ABGB).

A. *Geburt des Kindes von Eltern mit gemeinsamen Familiennamen*

Die Eltern führen den gemeinsamen Familiennamen **Müller**.

Folge: Das Kind erhält ex lege gemäß § 155 Abs. 1 1. Satz ABGB den gemeinsamen Familiennamen der Eltern: **Müller**.

Anmerkung: Hätten die Eltern beispielsweise einen gemeinsamen Familiendoppelnamen (z.B. **Klein-Hauser**), würde dieser ex lege zum Familiennamen des Kindes werden.

B. Geburt des Kindes nach Eheschließung (ohne gemeinsamen Familiennamen) der Eltern

Nach § 155 ABGB kann für jedes Kind eine eigene Namensbestimmung vorgenommen werden, so die Eltern **keinen** gemeinsamen Familiennamen haben.

1. Bestimmung des nach § 93 Abs. 3 ABGB gebildeten Doppelnamens zum Familiennamen des Kindes

Er: **Müller**, Sie: **Klein**. Der gemeinsame Familienname wird **Klein**. Herr **Müller** gibt beim Standesamt eine namensrechtliche Erklärung zur Führung eines Doppelnamens gemäß § 93 Abs. 3 ABGB ab und führt dadurch zum Zeitpunkt der Geburt den Namen **Klein-Müller**.

Aufgrund der nachträglichen Namensbestimmung des Herrn **Müller** könnten die Eltern gemäß § 155 Abs. 1 2. Satz ABGB auch den Doppelnamen (§ 93 Abs. 3 ABGB) des Herrn **Klein-Müller** zum Familiennamen des Kindes bestimmen.

2. Bei getrennter Namensführung der Eltern

Die Ehegatten haben bei der Eheschließung keinen gemeinsamen Familiennamen bestimmt. Sie führen daher weiterhin ihre bisherigen Familiennamen. Nach der Eheschließung kommt ein Kind zur Welt.

Zum Familiennamen des Kindes kann bestimmt werden:

- der Familienname eines Elternteils gemäß § 155 Abs. 2 1. Satz ABGB. Führt ein Elternteil bereits einen aus mehreren Teilen bestehenden Namen können gemäß § 155 Abs. 2 2. Satz ABGB auch nur Teile davon als Familienname für das Kind herangezogen werden, oder

- ein aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeter Doppelname (z.B. **Klein-Müller**) gemäß § 155 Abs. 2 3. Satz ABGB aus maximal zwei Teilen.

Anmerkung: Kommt zwischen den Eltern **keine Einigung** bei der Bestimmung des Familiennamens des Kindes zustande, dann **erhält das Kind den Familiennamen der Mutter** (§ 155 Abs. 3 ABGB).

C. Unverheiratete Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes

Sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes unverheiratet, kommt mangels einer bestehenden Obsorgevereinbarung (Pflege und Erziehung für beide Eltern) eine gemeinsame Namensbestimmung nicht in Betracht. Die gemäß § 156 Abs. 1 ABGB mit der Pflege und Erziehung betraute Person ist zu diesem Zeitpunkt allein die Mutter.

Die Mutter kann daher ihren Namen, den Namen des Vaters, oder eine zulässige Kombination aus beider Namen erklären (wie beim ehelichen Kind). Wird keine namensrechtliche Erklärung abgegeben, so erhält das Kind über den Auffangtatbestand in § 155 Abs. 3 ABGB den Familiennamen der Mutter.

D. Unverheiratete Eltern mit gemeinsamer Obsorge (Pflege und Erziehung)

Vereinbaren die Eltern nach der Geburt des Kindes aufgrund eines bestehenden Vaterschaftsanerkenntnisses die gemeinsame Obsorge (die auch die gemeinsame Pflege und Erziehung beinhaltet), oder die gemeinsame Obsorge liegt bereits vor, besteht die Möglichkeit der gemeinsamen Bestimmung des Familiennamens des Kindes (wie bei einem ehelichen Kind).

E. Weitere Anlassfälle der Namensbestimmung bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr

Dazu zählen die folgenden Fälle der Namensbestimmung im Zusammenhang mit einer Namensänderung der Eltern gemäß § 157 Abs. 2 ABGB:

1. Änderung des gemeinsamen Familiennamens der Eltern oder eines Elternteils

- aufgrund einer verwaltungsbehördlichen Namensänderung
- weil ein Ehegatte nachträglich seinen Familiennamen nach den neuen Regeln bestimmt, etwa seinen bisherigen Familiennamen dem gemeinsamen Familiennamen voran- oder nachstellen möchte (§ 93 Abs. 3 ABGB)

2. Heirat der Eltern nach der Geburt des Kindes

Zu beachten ist, dass durch die Heirat der Eltern keine „automatische“ Änderung des Familiennamens (z.B. aRI. Legitimation) erfolgt.

Hier ist zu unterscheiden, ob die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen oder nicht. Bestimmen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, dann sind bei der Familiennamensbestimmung des Kindes die Varianten II/A möglich. Das Kind kann gemäß § 155 Abs. 1 1. Satz ABGB den gemeinsamen Familiennamen der Eltern erhalten, oder aber den Doppelnamen eines Elternteils (§ 93 Abs. 3 ABGB) gemäß § 155 Abs. 1 2. Satz ABGB.

Führen die Eltern nach der Eheschließung keinen gemeinsamen Familiennamen, sondern behalten sie ihre bisherigen Familiennamen (oder wurde dieser verändert), dann stehen den Eltern bei der Bestimmung des Familiennamens des Kindes die Varianten in II/B zur Auswahl. Deren rechtliche Grundlage ist § 155 Abs. 2 ABGB.

3. Änderung in der Person eines Elternteils

Fälle hierzu wären zum Beispiel die Annahme an Kindesstatt (Adoption), oder eine Begründung (Vaterschaftsanerkenntnis/Vaterschaftsfeststellung), oder Änderung der Abstammung des Kindes (Feststellung der Nichtabstammung). Hier ist eine Änderung des Familiennamens des Kindes entsprechend der Fallvarianten II/B durch die mit der Pflege und Erziehung betraute/n Person/en oder durch den/die mündige/n Minderjährige/n möglich.

F. Familiennamensbestimmung durch mündig Minderjährige

Gemäß § 156 Abs. 2 ABGB bestimmen einsichts- und urteilsfähige Personen ihren Familiennamen im Anlassfall selbst und haben die gleichen Möglichkeiten wie die Eltern. Die Einsichts- und Urteilsfähigkeit einer Person wird vom Gesetz bei mündigen Minderjährigen vermutet. Mündig minderjährig ist eine Person ab dem 14. Lebensjahr. Die tatsächliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit ist jedoch vom Standesbeamten im Einzelfall zu prüfen.

Anmerkung: Als Kind bei den namensrechtlichen Bestimmungen werden im ABGB nicht nur Personen bis zum Erreichen des 18. Lebensjahr verstanden.

G. Übergangsbestimmungen

Namensrechtliche Erklärungen für Kinder, die vor dem 1.4.2013 erfolgt und deren Beurkundung der Geburt erst nach dem 1.4.2013 stattfindet, sind rechtsunwirksam (ungültig). Diese Erklärungen sind nach der neuen Rechtslage als „Absichtserklärungen“, die keine Verbindlichkeit haben, zu sehen. Die Eltern sind in diesem **Sinne zwingend zu belehren** und auf die Möglichkeiten der neuen Namensbestimmungen hinzuweisen. Wird vor der Beurkundung der Geburt keine neue namensrechtliche Erklärung abgegeben, so erhält das Kind den gemeinsamen Familiennamen, oder so dieser nicht vorliegt den Namen der Mutter.

Die Eltern können daher nach dem 1.4.2013 den Familiennamen des Kindes erst bei der Beurkundung der Geburt bekannt geben. Hier ist auch die abgabenrechtliche Befreiung im Sinne des § 35 Abs. 6 GebG zu beachten, worüber die Eltern entsprechend zu belehren sind.

Für „Altfälle“ (Kinder mit einer Geburtsbeurkundung vor dem 1.4.2013, gelten die Ausführungen zu Punkt II/C/1.

IV. Fälle mit Auslandsberührung

Die neuen Bestimmungen des ABGB haben zu einer weitgehenden Liberalisierung der Namensführung geführt. Es ergeben sich daher auch bei Sachverhalten mit Auslandsberührung neue Möglichkeiten in der Namenswahl. Zu beachten ist

grundsätzlich, dass für den Namenswerb das Personalstatut maßgeblich ist (§§ 9 und 13 IPR-G unter Beachtung von Rück- und Weiterverweisungen gemäß § 5 IPR-G). Folgende rechtliche Neuerungen bzw. Besonderheiten sind zu beachten:

A. Hinkende Namensführungen

Mitunter werden Familiennamen in anderen Ländern der europäischen Union in Personenstandsdokumenten aufgenommen, die mit dem österreichischen Sachrecht nicht in Einklang stehen. Derartige unterschiedliche Namensführungen („hinkende Namensführungen“) können im internationalen Verkehr zu schwerwiegenden Nachteilen beruflicher wie auch privater Art führen. Dadurch können sowohl Zweifel an der Identität der Person, als auch an der Echtheit der Dokumente, entstehen.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH 14.10.2008, *Grunkin-Paul*, Rs C-353/06) sind daher Namensführungen – auch ohne einen Zwischenschritt wie eine verwaltungsbehördliche Namensänderung – innerstaatlich „anzuerkennen“ und zu übernehmen. Den Personenstandsbehörden wurde diesbezüglich bereits von Seiten des BM.I – in Abstimmung mit dem BMJ – am 19. August 2011 die Verwaltungsinformation BMI-VA1300/0213-III/2/2011 zur Kenntnis gebracht. Demnach sind Namenseintragungen in Geburtsurkunden von EU-Staaten zu übernehmen (so ein Anwendungsvorrang besteht), auch wenn nach dem Recht, das nach § 13 IPRG maßgebend ist, der Name anders lautet (z.B. wenn dort als Familienname sowohl der Familienname des Vater, als auch der Mutter eingetragen sind).

Selbst Konstellationen, die das eigene Namensrecht für Staatsbürger nicht vorsieht (z.B. Dreifachnamen), können so für den österreichischen Rechtsbereich bindend werden.

Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der namensrechtliche Vorgang

- nicht bereits zuvor im Inland anders beurkundet wurde,
- sich der Betroffene darauf beruft und,
- er oder sie unmittelbar vor oder nach der Auslandsbeurkundung einen Anknüpfungspunkt seiner/ihrer Lebensbeziehungen im anderen Mitgliedsstaat unterhielt (z.B. gewöhnlichen Aufenthalt), und
- der beurkundete Name keinen (ehemaligen) ausländischen Adelstitel und/oder Adelsprädikate enthält (siehe Adelsaufhebungsgesetz).

Wird etwa für eine Person in verschiedenen Staaten ein Geburtenbuch angelegt, so kann sich die Person auf den Namen berufen, der im erstangelegten Geburtenbuch registriert ist. Es ist davon auszugehen, dass dieselben Grundsätze auch auf solche Erstregistrierungen anderer Personenstandsfälle mit namensrechtlicher Wirkung, wie Legitimation, Adoption oder Eheschließung anzuwenden sind. Jedenfalls eine ausreichende Beziehung zu dem Erstregistrierungsstaat stellen die Staatsangehörigkeit und der gewöhnliche Aufenthalt (jeweils im Zeitpunkt der Registrierung und des Namenserwerbs) her, wobei es sich nicht um die stärkste Beziehung oder engste Beziehung im Sinn des § 1 IPR-G handeln muss; eine Beziehung, die bloß zufällig oder sonst sachfern ist, wird aber nicht reichen (etwa die

Geburt des Kindes auf der Durchreise oder der gewöhnliche Aufenthalt entfernter Verwandter).

Besitzt jemand neben der österreichischen Staatsbürgerschaft eine weitere Staatsangehörigkeit und will einen Familiennamen erhalten, den er nach einem anderen Personalstatut bereits rechtmäßig führt und beabsichtigt mit der behördlichen Namensänderung nach den beiden Heimatrechten denselben Namen zu führen, so kann er dies im Wege einer behördlichen Namensänderung nach § 2 Abs 1 Z 9a NÄG 1988 idF BGBl I 15/2013 beantragen.

In der Rechtssache C-148/02 (*Garcia Avello*) hat der EuGH erkannt, dass die Behörden des Mitgliedstaates, in dem die minderjährigen Kinder ihren Aufenthalt haben, eine Änderung des Namen nicht verwehren dürfen, wenn der Namensänderungsantrag darauf gerichtet ist, dass diese Kinder den Namen führen können, den sie „nach dem Recht und der Tradition des zweiten Mitgliedstaates hätten“ (gemeint des Mitgliedstaates, dem sie ebenfalls angehören).

B. Adelsnamen

Es ist davon auszugehen, dass die in jahrzehntelanger Verwaltungspraxis übliche Vorgangsweise, Adelsnamen, die nach Weimarer Reichsverfassung zum bürgerlichen Familiennamen wurden (deut. StA.), für österreichische Staatsbürger zuzulassen, nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Nach dem in Verfassungsrang stehenden Adelsaufhebungsgesetz sind österreichische Staatsbürger nicht berechtigt, Adelstitel ausländischen Ursprungs zu führen (VfGH 27.11.2003, B 557/03-12).

Ferner hat der EuGH in der Rechtssache *Sayn-Wittgenstein* C-208/09 ausgeführt, dass es nicht unverhältnismäßig erscheint, wenn ein Mitgliedstaat das Ziel der Wahrung des Gleichheitssatzes dadurch erreichen will, dass er seinen Angehörigen den Erwerb, den Besitz oder den Gebrauch von Adelstiteln oder von Bezeichnungen verbietet, die glauben machen könnten, dass derjenige, der den Namen führt, einen solchen Rang innehat. Eine solche Ablehnung ist nicht als eine Maßnahme anzusehen, die das Recht der Unionsbürger auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt ungerechtfertigt beeinträchtigt. Es ist daher davon auszugehen, dass das Adelsaufhebungsgesetz auch bei der Weitergabe eines Namens im Wege der Abstammung und im Zuge einer Eheschließung Vorrang genießt.

C. Buchstaben- und zeichengetreue Übernahme

Hierbei sind Namen aus der für die Eintragung maßgeblichen Urkunde und sonstigen Dokumenten buchstaben- und zeichengetreu zu übernehmen. Sind in der Urkunde andere als lateinische Schriftzeichen verwendet worden, müssen die Regeln für die Transliteration beachtet werden (§ 38 Abs. 1 PStG 2013). Sind Namen aufgrund ausländischer Rechtsvorschriften nicht in Familien- und Vornamen trennbar, sind Namen sowohl als Familien- als auch als Vornamen einzutragen. Darüber hinaus dürfen insbesondere Namenszusätze als sonstige Namen eingetragen werden (§ 38 Abs. 2 PStG 2013).

D. Doppel- und Mehrfachnamen

Bei kombinierten Doppelnamen und Mehrfachnamen gilt nur mehr die Besonderheit, dass selbst bei Doppelnamen gemischtnationalen Ehe, wie etwa z.B. zwischen einem Spanier, der zwei ohne Bindestrich verbundene Namensteile als Familienname führt (z.B. Sanchez Vicario) und einer Österreicherin (Müller) letztere einseitig den Doppelnamen nur mehr mit Bindestrich zu führen hat (z.B. Sanchez-Müller, Müller-Sanchez).

E. Gemeinsamer Familienname

Gemischt nationale Paare, von denen das Personalstatut eines Teiles das österr. Recht ist, können nach § 93 Abs. 1 1. Satz den Familiennamen des ausländische Ehegatten (im Ganzen) zum gemeinsamer Familienname bestimmen. Wird ein Familienname, der aus mehreren Teilen besteht, gekürzt (statt 5 Teile nunmehr 3), so besteht die Bindestrichpflicht nicht, und auch eine Umreihung der Teile ist möglich. Diese gemeinsamen Familiennamen gelten auch bei der Bestimmung des Kindesnamens.

Die Ehegatten können nach § 93 Abs. 2 ABGB aber auch einen Namensteil des ausländischen Ehegatten (z.B. Sanchez oder Vicario) als gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Diese Bestimmung würde allerdings nur für den Namen des österr. Ehegatten, sodass der Namensteil „Sanchez“ aus österr. Sicht zwar der gemeinsame Familienname wäre, die Ehegatten de facto aber unterschiedliche Namen führten (Mann: Sanchez Rodriguez; Frau: Sanchez). In weiterer Folge könnte der Ehegatte, dessen Namen nicht zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt wurde (im Beispiel die Frau) nach Abs. 3 bestimmen, einen aus dem gemeinsamen Familiennamen und seinem bisherigen Familiennamen gebildeten Doppelnamen zu führen – wodurch es sogar zu unterschiedlichen Doppelnamen der Ehegatten kommen könnte (Mann: Sanchez Rodriguez; Frau: Sanchez-Mayer). Im Ergebnis ist zwar ein gemeinsamer, aber kein gleichlautender Familienname entstanden (siehe auch § 155 ABGB). Bei neuen Kombinationen besteht die Bindestrichpflicht (§ 93 Abs. 4 ABGB).

F. Namensklärung im Ausland

Eine Namensklärung kann auch im Ausland abgegeben werden. Wenn sie den Namen einer Person mit österr. Personalstatut bestimmen soll, muss sie die österr. Formvorschriften erfüllen; es genügt aber, wenn die Ortsform eingehalten wird (§ 8 IPR-G). Eine Person mit österr. Personalstatut, die im Ausland eine Namensklärung abgibt, hat die Personenstandsbehörde über die Änderung ihrer allgemeinen Personenstandsdaten zu informieren. Unterlässt sie dies, so macht sie sich gemäß § 71 Abs. 1 Z 1 PStG 2013 ab 1.11.2013 strafbar (siehe auch § 35 Abs 3 PStG 2013).

G. Namensanpassung nach Geschlecht und Herkunft

§ 93a Abs. 3 ABGB und § 157 Abs. 3 ABGB eröffnen die Möglichkeit einen Familiennamen dem Geschlecht der Person entsprechend abzuwandeln, soweit dies der Herkunft der Person oder der Tradition der Sprache entspricht, aus der der Name stammt. Geschlechtsspezifische Namensendungen sind in den slawischen Sprachen häufig (z.B. –ova/ov, -owa/owa, -ska/sky etc.), die auf einem älteren Rufnamensystem basieren.

Sobald der Name der Frau oder des Mannes eine geschlechtsspezifische Abwandlung erfährt, liegt **kein gemeinsamer Familienname** mehr vor. Die Kinder erhalten somit nach § 155 Abs. 2 oder 3 ABGB den Familiennamen der Mutter, bei Bestimmung den des Vaters oder einen zulässigen Doppelnamen. In Folge können sie jeweils eine ihrem Geschlecht entsprechende Anpassung des Namens in die eine oder andere Richtung vornehmen (§ 93a Abs. 3 ABGB).

H. Namenszusätze

Allgemein: Das österreichische Recht kennt keine Vatersnamen, Zwischennamen, Mittelnamen, Namenszusätze und dergleichen. Daher sind solche Namensteile bei einer Person, deren Personalstatut von Geburt an das österr. Recht ist, nicht in Personenstandsbücher und -urkunden einzutragen.

Bei Personen, die ein fremdes Personalstatut, oder das österreichische Personalstatut erst später erworben haben und einen Vatersnamen, Zwischennamen, Mittelnamen, Namenszusätze und dergleichen führen, waren und sind diese Namensteile auch in die österreichischen Personenstandsbücher und -urkunden einzutragen. Mit Inkrafttreten des PStG 2013 bzw. Inbetriebnahme des ZPR sind diese Zusätze in das hierfür vorgesehene Feld **„Sonstige Namen“** einzugeben. Die Änderung des Personalstatuts ist kein namensrechtlicher Tatbestand und lässt einen Namen aufgrund eines vorher abgeschlossenen Namenstatbestandes unberührt. Ein Name ändert sich durch die Änderung des Personalstatuts nicht.

Begleitname: In Deutschland kann ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, durch (amtsempfangsbedürftige) Erklärung gegenüber dem (deutschen) Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Familiennamens geführten Namen (als Begleitnamen) voranstellen oder anfügen. Der Begleitname ist vollwertiger Bestandteil des Namens des Ehegatten, der ihn deshalb zwingend immer dort verwenden muss, wo die Angabe des personenstandsrechtlich korrekten Namens verlangt wird. Der Begleitname ist zwar nicht Bestandteil des Familiennamens, jedoch des rechtmäßigen Namens, und somit grundsätzlich in die Personenstandsbücher einzutragen.

Vatersname: das ist der Vorname des Vaters, der in manchen Rechtsordnungen zwischen Vor- und Familiennamen gestellt wird.

Zwischename (Mittelname): das ist ein Name, der zwischen dem Vornamen und dem Familiennamen geführt wird. Es handelt sich meist um einen Familiennamen

aus der mütterlichen Linie, der oftmals mit dem Anfangsbuchstaben abgekürzt wird. Es kann aber auch - bei gemeinsamer Namensführung - der frühere Familienname einer Person sein.

Eigename: Eigennamen sind sprachliche Zeichen, die die Aufgabe haben, genau ein Individuum zu bezeichnen. Bei Personennamen kann man in vielen Kulturen Vornamen und Familiennamen unterscheiden, in anderen ist diese Unterscheidung nicht möglich.

Namenskette: bei arabischen Familiennamen gibt es zwar auch die übliche Struktur eines Vornamens und Familiennamens, die alte arabische Struktur des Personennamens, die noch häufig anzutreffen ist, weist allerdings keinen richtigen Familiennamen auf. Sie besteht aus dem Vornamen der Person und den Namen der väterlichen Ahnen in chronologischer Reihenfolge, also Name, Name des Vaters, Name des Großvaters, allenfalls auch ein Familienname, wobei auch der Name des Großvaters oder des Urgroßvaters als Familienname dienen können. Diese Namensketten sind daher als Eigennamen anzusehen, bei denen eine Trennung in Vornamen und Familiennamen nicht möglich ist.

Namenszusatz: das sind Beifügungen, die vor oder hinter dem Namen einer Person vermerkt sind, wie etwa „Junior“ oder „Senior“, aber auch geschlechtsbedingte Namenszusätze wie „Singh“ oder „Kaur“. Diese Namenszusätze haben nicht die Qualität als Vornamen oder Familiennamen.

V. Gebühren

Die folgenden Ausführungen wurden mit dem BMF, Abt. IV/6, abgestimmt. Mit dem Angabenänderungsgesetz 2012 (AbgÄG 2012), BGBl. I 112/2012, gültig ab dem 1. April 2013, wurden im Gebührengesetz 1957 (GebG) im § 14 folgende Tarifposten 17 und 18 angefügt:

17 Eheschließung

- (1) Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit.....50 Euro
(2) Eingaben, Protokolle, und Zeugnisse, die sich im Verfahren gemäß Abs. 1 ergeben, sind von der Gebührenpflicht gemäß § 14 Tarifpost 6, 7 und 14 befreit. Heiratsurkunden, die unmittelbar im Zuge der Eheschließung ausgestellt werden, sind von der Gebührenpflicht gemäß § 14 Tarifpost 4 befreit.
(3) Ausländische Schriften, die im Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit vorgelegt werden (einschließlich darauf angebrachter Beglaubigungsvermerke).....80 Euro
(4) Die gemäß Abs. 3 vergewährten Schriften sind von der Gebührenpflicht gemäß § 14 Tarifpost 4, 13 und 14 befreit.
(5) Die Gebührenschuld entsteht mit der Einbringung des Antrages auf Ermittlung der Ehefähigkeit. Gebührenschuldner sind die Antragsteller zur ungeteilten Hand.

18 Eingetragene Partnerschaft

- (1) Ermittlungen der Fähigkeit eine eingetragene Partnerschaft zu begründen.....50 Euro.
(2) Eingaben, Protokolle, und Zeugnisse, die sich im Verfahren gemäß Abs. 1 ergeben, sind von der Gebührenpflicht gemäß § 14 Tarifpost 6, 7 und 14 befreit. Partnerschaftsurkunden, die unmittelbar im Zuge der Begründung der eingetragenen Partnerschaft ausgestellt werden, sind von der Gebührenpflicht gemäß § 14 Tarifpost 4 befreit.

(3) Ausländische Schriften, die im Verfahren zur Ermittlung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können, vorgelegt werden (einschließlich darauf angebrachter Beglaubigungsvermerke).....80 Euro

(4) Die gemäß Abs. 3 vergebührten Schriften sind von der Gebührenpflicht gemäß § 14 Tarifpost 4, 13 und 14 befreit.

(5) Die Gebührenschuld entsteht mit der Einbringung des Antrages auf Ermittlung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können. Gebührenschuldner sind die Antragsteller zur ungeteilten Hand.

A. *Gebührengesetz und andere Kosten*

Vorweg ist festzuhalten, dass mit einer Änderung im Gebührengesetz alle anderen Abgaben oder Kommissionsgebühren, die eine andere rechtliche Basis haben, nicht berührt werden. Diese sind weiter nach den einschlägigen Bestimmungen bei einer Eheschließung oder Begründung einer Eingetragenen Partnerschaft vorzusehen.

B. *Tarifpost 17 und 18 – Anwendung von Abs. 1 und Abs. 3*

Grundsätzlich sind jeweils die Abs. 1 für die Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit und die Ermittlung der Fähigkeit einer eingetragenen Partnerschaft ab 1. April 2013 anzuwenden. Wurde der Antrag (iSd § 13 AVG) vor dem 1. April 2013 eingebracht, so kommen daher die Änderungen im GebG nicht zur Anwendung.

Gesamtkosten:

Werden Unterlagen im Sinne der Abs. 3 vorgelegt, so sind zu den € 50.- nach Abs. 1 die € 80.- nach Abs. 3 zusätzlich fällig (insgesamt somit € 130.-). Da diese Bestimmung verfahrensbezogen, und nicht personenbezogen, normiert ist, sind somit € 130.- der Höchstbetrag für die beiden genannten Verfahren.

Sollten mehr als zwei Urkunden auszustellen sein, so fallen für diesen „Mehrbedarf“ auch keine weiteren Gebühren an (Abs. 2).

Härtefälle:

Abs. 3 kommt sofort zur Anwendung, wenn in den beiden Verfahren ausländische Schriften zur Vergebührung vorgelegt werden. Um Härtefälle zu vermeiden, zum Beispiel bei Vorlage eines einzigen Schriftstückes, so kann sinnvoller Weise der oder die Antragsteller auf eine Vergebührung dieses einzigen Schriftstückes bei einer anderen Behörde, oder in einem anderen Verfahren, hingewiesen bzw. verwiesen werden.

Vergebührung bei einer nicht verfahrensführenden Personenstandsbehörde (bis 31.10.2013):

Die in der TP 17 und 18 angeführten Gebühren sind als Pauschalierung der beiden genannten Verfahren vorgesehen. Sogar sollen den Antragstellern auch keine weiteren Gebühren innerhalb dieser Verfahren nach dem Gebührengesetz erwachsen. Wird zum Beispiel bei einer anderen Behörde ein Geburtenbuchauszug benötigt, so ist dieser kostenfrei und mit dem Vermerk zu versehen: dient zur Vorlage vor dem/der „verfahrensführenden Behörde (Standesamt)“.

Rückerstattung

Werden, aus welchen Gründen auch immer, die beiden Verfahren nicht im Sinne der Antragstellung abgeschlossen oder fortgeführt, so ist eine Rückerstattung der bereits geleisteten Geldbeträge nach dem GebG nicht vorzunehmen (zB. bei einer Zurückziehung des Antrages).

C. Gebührenvermerke

In den beiden Verfahren erfolgt die Vergebüfung pauschal, wodurch Gebührenvermerke auf den vorgelegten Unterlagen nur auf Verlangen anzubringen sind.

D. Vergebüfung von „Altfällen“ der gemeinsamen Obsorge nach § 177 Abs. 2 ABGB

Als „Altfälle“ sind jene Obsorgevereinbarungen gemeint, bei denen die Bestimmung des § 35 Abs. 6 GebG nicht anzuwenden ist. Es handelt sich um eine Beurkundung, die mit € 14,30 GebG und € 3,20 BVwAbg, in Summe somit € 17,50, zu vergebühren ist.

Beilagen:

- Beilage 1: Ehenamensbestimmungen
- Beilage 2: Namensbestimmung für bereits geborene Kinder
- Beilage 3: Namensbestimmung für einsichts- und urteilsfähige Kinder
- Beilage 4: Namensbestimmung für Kinder nach fremden Recht